

aws Creat(iv)e Solutions

Kreativwirtschafts- und Innovationsförderung mit Transformationswirkung

Programmdokument gemäß 2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Fassung vom Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
1. ZIELE DES PROGRAMMS	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3. LAUFZEIT DES PROGRAMMS	3
4. PROGRAMMBESCHREIBUNG	4
5. FÖRDERUNGSNEHMERIN/ FÖRDERUNGSNEHMER	4
6. DETAILS ZU DEN FÖRDERBAREN PROJEKTEN	5
7. GESTALTUNG DER FÖRDERUNG	7
8. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN	8
9. GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG	9
10. ABWICKLUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	9
11. DAS MEILENSTEINKONZEPT	10
12. PROJEKTABSCHLUSS UND ENDBERICHT	10
14. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	11
15. GESCHLECHTERDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND GLEICHBEHANDLUNG	11
16. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	12
17. SONSTIGES	12

PRÄAMBEL

Die aws Kreativwirtschaft bekennt sich zur Offenheit, Transformation und Zusammenarbeit: Neue Formen des Wirtschaftens und neue Wertschöpfungspartnerschaften führen zu Innovationen – von denen letztendlich alle Branchen profitieren, nicht nur die Kreativwirtschaft. So erweitert sich das Lösungs- und Leistungsspektrum der österreichischen Volkswirtschaft.

Unter diesem Leitmotiv steht die gegenständliche Förderungsmaßnahme aws Creat(iv)e Solutions.

1. Ziele des Programms

aws Creati(v)e Solutions ist ein Programm für Leuchtturmprojekte, d.h. für Vorhaben, die neben dem eigentlichen Zweck auch eine Signalwirkung für andere Vorhaben aufweisen.

Es werden Unternehmungen gefördert, die eine verstärkte Nutzung und Integration kreativwirtschaftlichen Know-hows entlang der gesamten Wertschöpfungskette und über die Unternehmensgrenzen hinweg unterstützen. Damit sollen die transformative Wirkung bzw. die Cross-over Effekte der Kreativwirtschaft deutlich gemacht werden. Letztlich soll mit dem Programm aufgezeigt werden, dass die Kreativwirtschaft dabei hilft, neue, innovative Lösungen zu finden: „Creat(iv)e Solutions“.

Die Erhöhung der Sichtbarkeit der Kreativwirtschaft als Wertschöpfungsfaktor sowie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind wesentlich für die Verbesserung der internationalen Positionierung Österreichs.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Berücksichtigung folgender EU-rechtlicher Grundlagen sowie deren künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis - Verordnung“).

Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

3. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist das Programmdokument nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

Die Anwendung des vorliegenden Programmdokuments erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Änderung, insbesondere einer erforderlichen Anpassung an geänderte beihilfenrechtliche Grundlagen.

4. Programmbeschreibung

Das Programm aws Creat(iv)e Solutions dient dazu kleinen und mittleren Unternehmen aller Branchen, mit einer geringen Selbstbeteiligung, die notwendigen finanziellen Mitteln zur Verfügung zu stellen, um ein erkanntes und definiertes Problem, das mehrere Unternehmen betrifft, bis zur Lösungsfindung hin zu bearbeiten.

Dies unter der Voraussetzung, dass die Bearbeitung zu einem überwiegenden Teil nicht im eigenen Unternehmen erfolgt, sondern unter Einbindung mindestens eines weiteren Unternehmens erarbeitet wird. Das Projekt muss inhaltlich den folgenden Kreativwirtschaftsbereichen zuzuordnen sein:

Architektur	Digitalisierung & digitale Medien
Gaming	Musik & Film (Verwertung bzw. Technologie)
Design (inkl. Mode und Grafik)	

Das heißt, dass einer oder mehrere dieser Bereiche vorrangige Adressaten aller innerhalb des Projektes gesetzten Maßnahmen sind bzw. das Projekt einen deutlichen Nutzen für diese Kreativbereiche und/oder traditionellen Wirtschaftssektoren darstellt.

Mit aws Creat(iv)e Solutions soll die Entwicklung von Lösungen sowie gegebenenfalls auch deren Umsetzung ermöglicht und unterstützt werden. Das Programm ist ein monetärer Zuschuss für kreative Projekte, die Herausforderungen von breiter Relevanz adressieren sollen, die bestmöglich einer großen Zahl an Unternehmen zugutekommen. Durch mediale Maßnahmen der Förderungsnehmerinnen und -nehmer wird eine Sichtbarmachung der Leistung der Kreativwirtschaft und deren mögliche Implikationen für andere Wirtschaftsbereiche erreicht. Verpflichtende Kommunikationsmaßnahmen z.B. auf Social Media sollen damit auch andere, nicht direkt monetär unterstützte Unternehmen, davon profitieren lassen und so zu einer Disseminierung und Diffundierung der innovationspolitischen Relevanz der Kreativwirtschaft führen.

5. Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) betreiben.

Die Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung bereits gegründet sein. Als Zeitpunkt der Gründung gilt die Ersteintragung ins Firmenbuch oder der Beginn der Steuerpflicht für die Wirtschaftstätigkeit, wobei das früheste Datum ausschlaggebend ist.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Es darf kein Ausschlusskriterium gemäß 4.2 der Richtlinie vorliegen. Darüber hinaus sind Unternehmen in der Rechtsform eines Vereines von der Förderung ausgeschlossen.

6. Details zu den förderbaren Projekten

6.1. Förderbare Projekte

Zentral für die Gewährung des Zuschusses ist ein konkretes Innovationsvorhaben. Das förderungwerbende KMU muss ein Problem als gegenständliches Innovationsprojekt einreichen, welches unter Einbindung der Kreativwirtschaft zu bearbeiten ist.

Darunter ist zu verstehen, dass mindestens ein Unternehmen von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu einem überwiegenden Teil bei der Bearbeitung des geschilderten Vorhabens einbezogen werden muss.

Das Wissen über notwendige Methoden kann auch erst im Projekt aufgebaut werden. Die Förderung kann für die Generierung von Lösungsideen bis hin zur Umsetzung der Lösung verwendet werden.

Inhaltlich muss das Projekt den unter Punkt 4 definierten Kreativwirtschaftsbereichen zuordenbar sein und das definierte Problem muss grundsätzliche Relevanz, nicht nur für das einreichende KMU haben.

Zusammenfassend sind demnach folgende Kriterien eine Voraussetzung für förderbare Projekte:

- Beschreibung eines konkreten Problems als gegenständliches Innovationsprojekt
- Einbindung von mindestens einem Unternehmen zu einem überwiegenden Teil des Projekts (Drittbeauftragungen >50% der Projektkosten)
- Inhaltlich muss das Projekt den unter Punkt 4. definierten Kreativwirtschaftsbereichen zuordenbar sein
- Das Problem muss grundsätzliche Relevanz, nicht nur für das einreichende KMU haben
- Projektbeginn nach Einreichung des Förderungsantrags;
geplante förderbare Projektkosten vom mindestens EUR 111.000 im Projektzeitraum (Punkt 7.2)

Mit dem Förderungsantrag ist ein klar abgrenzbarer Projektplan vorzulegen, samt Projektzielen und Meilensteinkonzept sowie ein Kosten- und Finanzplan. Ebenso zu übermitteln sind vollständige Jahresabschlüsse (sofern das antragstellende Unternehmen zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist) oder Eingaben - Ausgabenrechnungen der letzten 2 Wirtschaftsjahre.

6.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles nachvollziehbar erforderlich und tatsächlich entstanden sind. Förderbar sind Kosten, die ab Antragstellung und vor dem Ende des Projektzeitraumes angefallen sind, d.h. Lieferungs-, Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum liegen innerhalb dieses Zeitraumes. Der Zeitraum ist im Förderungsvertrag festgehalten.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in eine der nachfolgenden Kostenkategorien fallen:

- **Personalkosten**, z.B. Gehälter, Löhne
Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie tatsächlich angefallen, projektbezogen und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden.

Der förderbare Stundensatz ergibt sich aus dem nachzuweisenden Bruttogehalt bzw. -lohn - exklusive allfälliger Überstundenentgelte - der einzelnen, namentlich anzuführenden MitarbeiterInnen, multipliziert mit 12, plus maximal 70 % bzw. maximal 20 % für geringfügig Beschäftigte als Zuschlag für Lohnnebenkosten, dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (= Wochenarbeitsstunden * 52,25 Wochen).

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sogenannten „all-in“ Vereinbarungen unterliegen, können in oben angeführter Berechnung die Wochenarbeitsstunden mit 60 Stunden angesetzt werden.

Für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, deren Stundensätze nicht direkt nachweisbar sind (z.B. GesellschafterInnen, EinzelunternehmerInnen, EigentümerInnen, (kein Gehaltsnachweis)) gilt ein pauschaler Stundensatz von EUR 40,00 pro Stunde, maximal jedoch EUR 68.800,- pro Person pro Jahr.

Förderbar sind nur Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, die zumindest im Ausmaß von 40 Stunden im Projekt eingebunden sind.

Stundensätze sind bis zum Stundensatz, der sich aus der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr der Genehmigung ergibt, förderbar.

- **Drittkosten**, z.B. Beratungsleistungen, Kosten für Auftragsforschung, sonstige Dienstleistungen
Drittkosten sind dann grundsätzlich förderbar, wenn diese direkt, tatsächlich (d.h. durch Rechnung und Zahlung im Projektzeitraum) und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit (d.h. im Projektzeitraum) angefallen sind und nachweislich unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
Für Drittkosten gilt ein maximaler Stundensatz von EUR 150,- bzw. ein maximaler Tagsatz von EUR 1.200,-.
Drittkosten haben weiters mehr als 50% der anerkannten förderbaren Gesamtprojektkosten auszumachen.

- **Sachkosten**, wie z.B. Anlagen, Verbrauchsmaterialien, Literatur

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Bei allen im Förderungsvertrag angeführten Kostenarten werden nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten laut Rechnung und Zahlungsbeleg ohne Gemeinkosten anerkannt.

Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums angefallen sind, d.h. Kosten deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen und die in die vorgegebenen Kostenkategorien fallen.

Die Belegsumme bei Dritt- und Sachkosten muss mindestens EUR 150,- (netto) betragen.

6.3. Nicht förderbare Kosten

Alles was nicht explizit als förderbar unter Kapitel 6.2. angeführt ist, ist nicht förderbar, beispielsweise

- Gemeinkosten
- Kosten für Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter etc.
- Reisekosten aller Art
- Ankauf von Immobilien; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für Anschaffung, Leasing, Unterhalt von Dienstfahrzeugen
- Nicht entnommene Bezüge, Reduktionen durch Gegengeschäfte oder Aufrechnungen, kalkulatorische Kosten etc.
- Freiwillige Sozialleistungen
- Finanzierungskosten (inkl. Skonti, auch wenn nicht in Anspruch genommen), Kredittilgungen, Finanzierungskomponenten bei Leasingraten
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt
- Rückzahlungen anderer Förderungen inklusive der nötigen „Gegenfinanzierung“ für andere Förderungen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150.-- (netto) resultieren. Die Bildung von Sammelbelegen ist nicht zulässig.
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden
- Kosten, die vor Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind.

7. Gestaltung der Förderung

7.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Eingang des digitalen Förderungsantrages bei der aws begonnen werden. Dieses Datum ist gleichzeitig der Kostenanerkennungsstichtag.

7.2. Ausmaß der Förderung und Projektlaufzeit

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 90 % der förderbaren Kosten, mindestens EUR 100.000 und maximal jedoch EUR 200.000.

Bei der Antragstellung ist die Höhe der geplanten Kosten (siehe Punkt 6.2. und 6.3.) und der beantragten Förderung anzugeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Kosten bzw. der Förderung ist nicht möglich.

Die Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und rechtzeitiger, schriftlicher Information gemäß Punkt 13. ist eine einmalige Verlängerung der Projektlaufzeit um 3 Monate möglich. Die

Verlängerung der Projektlaufzeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der genehmigten Kosten oder auf die Zuschusshöhe.

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe vergeben, das heißt, der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, darf den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden dieselben Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“-Höchstbetrag von EUR 100.000; Fahrzeuge für den gewerblichen Straßengüterverkehr sind nicht förderbar.

8. Besonderheiten zum Verfahren

8.1. Förderungsantrag

Die aws lädt zur Einreichung des Förderungsantrags nach dem Call-Prinzip ein. Der Förderungsantrag kann ausschließlich über die elektronische Einreichplattform („aws Fördermanager“) der aws eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum an dem der Antrag abgeschickt wird. Nur vollständige eingereichte Förderanträge mit allen dazugehörigen Unterlagen können bearbeitet werden. Es können keine Unterlagen nachgereicht werden.

8.2. Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem zweistufigen (Stop/Go) Verfahren.

Förderungsprojektauswahlprozess - Stufe 1

Die aws prüft alle Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Sollten die Förderungsanträge die Formalkriterien nicht erfüllen bzw. unvollständig sein sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen dieses Programmdokuments nicht entsprechen, erhalten diese Projekte eine schriftliche Absage.

Die aws erstellt eine Reihung der Projekte mit dem größtmöglichen Nutzen in Hinblick auf die vorgegebenen Ziele der Förderungsmaßnahme. Basierend auf dem Best-of Prinzip (Wettbewerbsprinzip) und den budgetären Voraussetzungen wird eine Auswahl an Projekten zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Projekte, die es nicht in diese Auswahl schaffen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Förderungsprojektauswahlprozess - Stufe 2

Als nächster Schritt werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber mit ihrem Projekt zu einer Jury geladen. Diese nimmt eine engere Auswahl in Form einer Reihung der Projekte nach dem „Best Of“ Prinzip vor und übermittelt diese als Vorschlag an die aws. Die finale Förderungsentscheidung trifft die aws auf Grundlage der Jury-Empfehlung.

Jene Projekte, die aufgrund der Jury-Bewertung nicht gefördert werden, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

8.3. Projektauswahlkriterien mit Bewertungsschema

Die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Förderungsanträge erfolgt anhand einer standardisierten Prüfung von insbesondere

- Formaler Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsantrags
- Inhaltlicher Prüfung erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:
 - Nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
 - Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt
 - Grad der Innovation
 - Relevanz der Lösung für das Unternehmen, den Markt, die Branche, das Land oder die Welt
 - Modellcharakter sowie Disseminierungs-/Diffundierungswirkungen des Projekts
 - Darstellung der (intendierten) Verbesserung der Situation mit möglichst messbarem Beitrag
 - Projektorganisation: Realisierbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Akteurinnen und Akteuren (inhouse und extern)
 - Schlüssige Projektplanung
 - Positive gesellschaftliche Auswirkungen (Altersverteilung, kulturelle Vielfalt, Menschen mit Behinderung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung)
 - Umweltfreundliche Auswirkungen durch umweltfreundliche Verfahren und/oder Produkte

9. Gewährung der Förderung

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Mit schriftlicher Annahme des Förderungsangebots samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

10. Abwicklung und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in drei Tranchen (40% /40% /20%). Die Überprüfung und Freigabe des Projektfortschritts – der maßgeblich für die Auszahlung von Tranchen ist – erfolgt über Meilensteine („MS“) und damit verbundenen Aktivitäten und Bedingungen, die im Förderungsvertrag vereinbart werden. Das Meilensteinkonzept ist in Punkt 11. beschrieben.

Der Nachweis über den Projektfortschritt bzw. den Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückläsen etc.) aufgenommen werden.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der aws einzubringen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von einem Monat (MS1 und MS2) bzw. spätestens 3 Monate (MS3) nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer während der Projektlaufzeit zumindest quartalsmäßig über Social Media über ihr Projekt berichten und Ihre Erfahrungen teilen. Das bedeutet, dass bei einem Jahr Projektlaufzeit mindestens 4 Meldungen publiziert werden müssen.

Ziel dieser Maßnahme ist, dass eine mögliche Transformation des Projekts auf andere Unternehmen, Märkte und Branchen stattfindet.

Die Förderungsnehmerin, der Förderungsnehmer ist weiters im Förderungsvertrag zu verpflichten, während der Laufzeit des Vertrages im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Projekt, auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“.

11. Das Meilensteinkonzept

Jedes Projekt wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil des Förderungsvertrags ist. Meilensteine („MS“) sind wesentliche Zeitpunkte in einem Projekt, an die Aufgaben, Bedingungen, Ergebnisse und Ziele geknüpft sind. Erst wenn diese erledigt oder erfüllt vorliegen, ist der Meilenstein erreicht.

- Das Meilensteinkonzept wird im Projektplan dargestellt.
- Die Auszahlung der Förderung ist an diese Meilensteine geknüpft.
- Es werden – projektspezifisch – drei Meilensteine („MS1, MS2 und MS3“) vereinbart werden. Jeder Einzelne ist mit einer Reihe zu erfüllenden Aufgaben („Aktivität“) und einem Fertigstellungstermin verbunden.
- Im ersten Meilenstein („MS1“) werden die Bedingungen für die Vorauszahlung der ersten Tranche festgelegt. Die Auszahlung der ersten Tranche erfolgt grundsätzlich nach Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages.
- Der zweite Meilenstein („MS2“) ist mit der zweiten Tranche verbunden. Auch für diesen sind die vereinbarten Aktivitäten, Auflagen, Ziele und Ergebnisse zu erfüllen und zu dokumentieren. Die Planung und Realisierung der Aktivitäten wird auf den aktuellen Stand überprüft und muss durch die aws freigegeben werden. Die aws behält sich das Recht vor, darüber hinaus eine Zwischenabrechnung durchzuführen und dazu dementsprechende Unterlagen/Belege von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer während des Projektzeitraums einzufordern.
- Der letzte Teilbetrag wird erst nach Projektabschluss ausbezahlt und muss daher durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer vorfinanziert werden. Mit erfolgter Freigabe des letzten Meilensteins („MS3“), der Freigabe der Endabrechnung und der Anerkennung des Endberichtes (Punkt 12.) durch die aws kann die letzte Tranche ausgezahlt werden.

12. Projektabschluss und Endbericht

Nach Abschluss des Projektes hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer einen Endbericht zu den Tätigkeiten vorzulegen. Dieser hat zusätzlich zur Endabrechnung und zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten eine Darstellung der Auswirkung des Vorhabens auf das Unternehmen zu enthalten und in welcher Form die aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zunutze gemacht wurden und werden, denn ein Ziel der Förderungsmaßnahme ist ein breiteres Publikum als das geförderte Unternehmen zu erreichen.

Bei Projektabschluss werden durch die aws (bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/-innen) die Erreichung der Projektziele, die Erfüllung von sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie die Ergebnisse des Vorhabens geprüft.

13. Informationspflichten und Vertragsänderungen

Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der aws unverzüglich zu melden.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag sind der aws vorab zu melden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der aws, wenn damit eine Abänderung des Förderungsvertrages (inkl. der vereinbarten Auflagen) verbunden ist.

14. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

14.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

- Anzahl Förderungsanträge
- Anzahl geförderte Projekte
- Geplante/tatsächliche Projektkosten
- Gesamtprojektkosten und davon geförderte Projektkosten

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes), nach Unternehmensgrößen (Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen) und nach Branchen.

14.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (=Outcome/Impact-Indikatoren)

Die Zielerreichung soll durch Ermittlung zumindest folgender Indikatoren mittels Online-Feedbackbogen festgestellt werden:

- Welchen Innovationsgehalt hat das Projekt?
- Um welche Art von Innovation handelt es sich?
- Welchem kreativwirtschaftlichen Bereich wird die Problemlösung primär zugeordnet?
- Entspricht das erarbeitete Ergebnis den Erwartungen?
- Welche positiven Effekte ergaben sich durch den Zuschuss?

Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

15. Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten und Gleichbehandlung

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechterspezifisch vorzulegen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber können nur gefördert werden, wenn sie das Gleichbehandlungsgesetz BGBl. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung beachten.

16. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und / oder des Programmdokuments abzuleiten.

Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt durch externe Expertinnen und Experten. Es werden Daten über Folgevorhaben, den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Die Evaluierungskriterien sind Teil der Endabrechnung und werden für das begleitende Monitoring herangezogen. Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können im Rahmen der Evaluierung des Programmes kontaktiert werden.

17. Sonstiges

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.